Bestandteile des Planungsverfahrens

Anhörungsverfahren

- Antrag auf Planfeststellung am 30.04.2024 ✓
- Bekanntmachung / Auslegung am 12.08.2024 ✓
- Einwendungen und Stellungnahmen bis 07.11.2024 ✓
- Erörterungstermin 25./26.09.2025 ✓

Feststellungsverfahren

- Erarbeitung des Planfeststellungsbeschlusses
- Bekanntmachung
- Auslegung

ggfls. Klagen; bei Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses:

Ausführungsplanung

- Grunderwerb
- Ausschreibungen
- Klärung der Finanzierung
  (mit Antrag auf Aufnahme in das Jahresbauprogramm des Landes)

Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg zum Bau der Brücke

Förderverein
Brücken bauen e.V.

Verunsicherungen durch die Landesregierung

Verunsicherung 1

Fortschreibung des Landestraumordnungsprogramms (LROP)
Bekanntmachung:
Obwohl sich an der Situation der Fähre bei Darchau / Neu Darchau seit 1998 nichts geändert hat, beschließt die Landesregierung am 25.07.2023 das LROP ändern zu wollen.
Unter anderem soll es künftig heißen:

„… Das Ziel in Ziff 04 soll dahingehend geändert werden, dass anstelle der Brückenlösung zur Flussquerung der Elbe bei Darchau / Neu Darchau künftig ein Fährkonzept vorgesehen wird…“

Anpassung der Formulierung im 1. Entwurf des LROP

Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen und Hinweise heißt es nun:

„Es sind die räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Fährverbindung Darchau – Neu Darchau im Rahmen einer Regionallösung zu schaffen.“

Wenn damit eine Förderung der Brücke nach dem Niedersächsischen Gemeinde-Verkehrs-Finanzierungs-Gesetz (NGVFG) ausgeschlossen wird, handelt es um eine rechtwidrige **Verhinderungsplanung.**

Verunsicherung 2

Förderfähigkeit einer Niedrigwasserfähre

Das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) hat dem Landkreis Lüchow-Dannenberg am 25.06.2025 mitgeteilt, dass der Neubau einer Niedrigwasserfähre nach § 2 Satz 1 Nr. 2a NGVFG als förderfähig bewertet wird. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine Förderzusage.

Solange das gültige Landesraumordnungsprogramm zur Flussquerung bei Darchau / Neu Darchau eine Brücke vorsieht, kann die Landesregierung nicht zugleich eine Niedrigwasserfähre fördern.

Nach § 2 Abs. 4 NStrG gehören Fähren zur Straße, wenn sie bislang zu ihr gehörten oder wenn die Zughörigkeit in öffentlich-rechtlich wirksamer Weise vereinbart wird.

Die Fährtrasse ist weder öffentlich-rechtlich wirksam gewidmet noch gehörte sie bislang durchgehend zur Straße, da sie vor 1945 unregelmäßig fuhr und von 1945 bis 1993 gar nicht fuhr.

Die Bewertung der Förderfähigkeit diente nur zur Verunsicherung der Bevölkerung.